

## Die Spinne in der Tiefgarage

Ein allgemeines Lebensrisiko

**Ibbenbüren.** Mit einem etwas kuriosen Fall hatte sich das Oberlandesgericht Karlsruhe zu befassen. Nach einem Sturz in der Tiefgarage ihrer Wohnanlage verlangte die Klägerin vom Hausmeisterservice wegen Verletzung seiner Reinigungspflicht Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 6000 Euro und Schadensersatz. Nach dem Hausmeistervertrag war der Beklagte verpflichtet, die offene Tiefgarage einmal im Monat zu reinigen und dabei Spinnweben zu entfernen.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe im Mai 2008 mit ihrem Ehemann mit dem Auto wegfahren wollen. Noch bevor sie in das Fahrzeug eingestiegen sei, habe ihr Ehemann gesehen, dass sich in ihrer Kopfhöhe eine fette schwarze Spinne an einem Faden herabgelassen habe, und sie durch Zuruf gewarnt. Im gleichen Moment habe sie die Spinne ebenfalls gesehen, sei reflexartig einen Schritt zurück getreten und habe dabei das Gleichgewicht verloren. Bei dem Sturz habe sie eine Beckenprellung rechts, eine Prellung der rechten Gesichtshälfte und einen komplizierten Bruch am rechten Handgelenk davongetragen.

Der Beklagte wiederum bestritt den Unfallhergang, die Folgen und seine Verantwortlichkeit. Das Landgericht Mannheim hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin zum Oberlandesgericht Karlsruhe blieb ohne Erfolg (Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 24. Juni 2009, Aktenzeichen 7 U 58/09). Die Klägerin habe weder aus-

reichend vorgetragen noch unter Beweis gestellt, dass die behauptete Pflichtverletzung, nämlich die schlechte oder unterlassene Säube-

rung der Tiefgarage, für ihren Sturz ursächlich war. Eine solche Ursächlichkeit könnte aber nur dann angenommen werden, wenn die Säuberungsverpflichtung sichergestellt hätte, dass am Tag der geplanten Fahrt keine Spinne im Gesichtsfeld der Klägerin in einer Weise auftauchen würde, die zu einem reflexartigen Zurückweichen führen konnte. Davon könne aber nicht ausgegangen werden.

Mangels näherer Fixierung des Zeitpunkts der Reinigung konnte der Beklagte die Entfernung von Spinnweben an einem beliebigen Tag im Mai 2008 vornehmen, sodass ungewiss ist, ob eine Reinigung – an welchem Tag auch immer – dazu geführt hätte, dass am Tag der Fahrt keine Spinne da gewesen wäre.

Auch durch eine regelmäßige Reinigung der Tiefgarage hätte nicht sichergestellt werden können, dass am Tag des Unfalls keine Spinne mehr vorhanden war. Denn selbst bei ordnungsgemäßer Beseitigung der Spinnweben kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die an einer Seite der Garage befindlichen Fensteröffnungen Spinnen eindringen und Netze an der Decke, den Stützpfeilern und den Wänden bauen.



**Dr. jur. Marc Schrameyer**

**Dr. iur. MARC SCHRAMEYER**  
**R E C H T S A N W A L T**

**Fachanwalt für Steuerrecht**

**Recht  
Steuern  
Wirtschaft**

Anschrift: Zum Esch 20 • 49479 Ibbenbüren  
Tel. 05451/9663-0 • Fax 05451/9663-71  
eMail: Schrameyer@Dr-Schrameyer.de  
Internet: www.dr-schrameyer.de